

Salzburger Tennisverband STATUTEN

Einstimmig angenommen bei der Generalversammlung am 24.11.2017
Veranstaltungszentrum Anif

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1 Der Verein führt den Namen „Salzburger Tennisverband“ (im folgenden „STV“ genannt).
- 2 Er hat seinen Sitz in Hallein und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Salzburg.
- 3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit eine ausschließlich gemeinnützige und nicht auf Gewinn ausgerichtete ist, bezweckt

- a) die Pflege, Förderung und Wahrung der Interessen des Tennissports im Bundesland Salzburg;
- b) die Zusammenfassung aller den Tennissport betreibenden Vereine und Sektionen von Vereinen und ihre Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- c) die Vertretung der Interessen des Tennissports gegenüber Ämtern, Behörden, den übergeordneten Sportorganisationen sowie in den durch das Landessportgesetz bestimmten Ausschüssen;
- d) die Organisation und Durchführung von Turnieren, Vereinswettspielen, Meisterschaften und Veranstaltungen aller Art, die der Förderung des Tennissports dienen;
- e) die Förderung des Tennissports für alle Altersgruppen, insbesondere der Jugend, sowie des Leistungs- und des Breitensports;
- f) die Vorsorge für die Einhaltung der Satzungen sowie für sportgerechtes und faires Verhalten aller seiner Mitglieder und Tennisspieler;
- g) die Abhaltung von Aus- und Fortbildungen und Kursen;
- h) die umfassende Information aller Mitglieder.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2 Als ideelle Mittel dienen

- a) Vorträge und Versammlungen;
- b) gesellige Zusammenkünfte und Diskussionsveranstaltungen;
- c) Herausgabe von Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.

3 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen;
- c) Besondere Zuwendungen der Vereine;
- d) Subventionen;
- e) Spenden und Sammlungen;
- f) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

Die Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge wird über Antrag in der Generalversammlung beschlossen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

1 Die Mitglieder des STV gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

2 Ordentliche Mitglieder können alle Tennisvereine des Bundeslandes Salzburg sowie Tennis-Sektionen von Vereinen des Bundeslandes Salzburg sein, sofern deren Satzungen dem § 2 dieser Satzung und den vereinsgesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen. Mit der ordentlichen Mitgliedschaft im STV ist gleichzeitig die außerordentliche Mitgliedschaft im Österreichischen Tennisverband verbunden.

3 Die außerordentliche Mitgliedschaft erlangen natürliche Personen durch ihre Mitgliedschaft in einem STV-Mitgliedsverein. Sie erlangen damit gleichzeitig die außerordentliche Mitgliedschaft im Österreichischen Tennisverband.

4 Ehrenmitglieder/Ehrenvorstandsmitglieder/Ehrenpräsidenten sind natürliche Personen, die wegen besonderer Verdienste um den STV dazu ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

1 Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft muss eine schriftliche Beitrittserklärung an den STV abgegeben werden. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Gegen die Ablehnung kann eine Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbeschlusses erhoben werden, über die eine Generalversammlung zu entscheiden hat.

2 Der Erwerb der außerordentlichen Mitgliedschaft erfolgt durch den Eintritt in einen Mitgliedsverein des STV.

3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenvorstandsmitglied/Ehrenpräsident erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

1 Ordentliche Mitgliedschaft: Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur mittels eingeschriebenen Briefes mit satzungsgemäßer Zeichnung jährlich bis zum 31. Oktober eines Jahres für das Folgejahr erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.

Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem STV kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden.

Gegen einen Ausschluss ist die Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig. Die Berufung muss längstens innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses eingebracht werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet auch mit der Auflösung des Vereins. Die Auflösung während eines Verbandsjahres enthebt nicht von der Zahlungsverpflichtung für das laufende Verbandsjahr.

2 Außerordentliche Mitgliedschaft: Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt aus einem Mitgliedsverein des STV.

3 Ehrenmitgliedschaften können wegen grober Verletzungen von Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aberkannt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des STV teilzunehmen und die Leistungen des STV in Anspruch zu nehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht allen natürlichen Personen zu, welche einem STV-Mitgliedsverein angehören.

2 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

3 Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

4 Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden ordentlichen Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

5 Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

6 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des STV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des STV sind

- a) die Generalversammlung (§§ 9 und 10)
- b) der Vorstand (§§ 11 bis 13)
- c) die Rechnungsprüfer (§ 14)
- d) das Schiedsgericht (§ 15)

§ 9: Generalversammlung

1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002“. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich zwischen 1. und 30. November des laufenden Kalenderjahres statt.

2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen sechs Wochen statt.

3 Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an den Postempfänger bzw. an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

4 Anträge zur Generalversammlung sind von ordentlichen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (einlangend), mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen. Fristgerecht eingebrachte Anträge sind allen ordentlichen Mitgliedern innerhalb einer Woche bekanntzugeben.

5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung und nur über Anträge gefasst werden, die fristgerecht eingebracht wurden. Die Abstimmungen werden grundsätzlich mit Stimmzettel durchgeführt; durch Handheben oder Zuruf nur dann, wenn keiner der Stimmberechtigten dagegen Einspruch erhebt.

6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht beträgt je eine Stimme pro gemeldetes Vereins- und somit Verbandsmitglied (Jugendliche werden voll gezählt). Das Stimmrecht und die Vertretung in der Generalversammlung obliegen dem vom Verein entsandten Vertreter. Maßgeblich für die Errechnung der Stimmen sind jene Zahlen, die zum 31. Dezember des der Generalversammlung vorausgehenden Jahres gemeldet wurden.

7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des STV geändert oder der STV aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10 Jedes ordentliche Mitglied sowie der Vorstand sind berechtigt, einen Gesamtvorschlag für den zu wählenden Vorstand zu erstellen oder ein einzelnes Vorstandsmitglied vorzuschlagen. Für den Fall, dass für eine Funktion im Vorstand mehrere Vorschläge vorliegen, so ist über diese Vorstandsfunktion einzeln abzustimmen. Ein neuer Vorstand gilt erst dann als gewählt, wenn zumindest die Funktionen des Präsidenten, des Kassiers und des Schriftführers besetzt sind.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und STV;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die freiwillige Auflösung des Vereins;

- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und über Anträge des Vorstands und der ordentlichen Mitglieder;
- i) Von den Generalversammlungen sind Protokolle zu verfassen. Diese sind allen ordentlichen Mitgliedern zu übermitteln.

§ 11 Der Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident/Präsidentin und einem/einer oder zwei Vizepräsidenten/innen
- b) Kassier/in
- c) Schriftführer/in
- d) Sportwart/in
- e) Jugendwart/in
- f) Turnierreferent/in
- g) Beiräten/Beirätinnen (maximal 3)

2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

4 Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich, per Fax oder E-Mail einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. In dringenden Fällen kann ein Vorstandsbeschluss auch in schriftlicher Form (Brief, Fax, Mail) gefasst werden.

6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

7 Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Sind auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

8 Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs 10).

9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung des gesamten Vorstands tritt erst mit Bestellung des neuen Vorstands in Kraft.

10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstands wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstands wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

2 Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;

3 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;

4 Information der ordentlichen Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

5 Verwaltung des Vereinsvermögens;

6 Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;

7 Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins;

8 Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;

9 Einsetzung von Ausschüssen und Übertragung von bestimmten Aufgaben an diese;

10 Beiziehung außenstehender Personen.

11 Von sämtlichen Vorstandssitzungen sind Protokolle zu verfassen. Diese sind allen Mitgliedern des Vorstands zu übermitteln.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1 Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Falle der Verhinderung des/der Präsidenten/in tritt ein/e Vizepräsident/in in Funktion und hat diese/r während der Dauer der Verhinderung die dem/der Präsidenten/in zustehenden Aufgaben zu erfüllen. Der/die Vizepräsidenten/innen und der/die Schriftführer/in unterstützen den/die Präsidenten/in bei der Führung der Verbandsgeschäfte.

2 Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, aus denen dem Verein eine Verpflichtung entsteht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/in und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten/der Präsidentin und des Kassiers/der

Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

4 Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5 Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

6 Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

7 Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/sie hat im Auftrage des Vorstands Beiträge, Umlagen, Abgaben und Strafen einzuziehen, den Rechnungsverkehr abzuwickeln sowie den finanziellen Jahresbericht und den Jahresvoranschlag zu verfassen.

8 Dem/der Sportwart/in obliegt im Rahmen der ihm/ihr vom Vorstand erteilten Ermächtigung die gesamte Führung der sportlichen Aufgaben des Verbandes, sofern sie nicht dem/der Jugendwart/in zufallen. Vor allem obliegt dem/der Sportwart/in die Koordinierung der verschiedenen sportlichen Bereiche.

9) Dem/der Jugendwart/in obliegt die Leitung des Jugendsportwesens.

10) Der/die Turnierreferent/in hat in Abstimmung mit allen Organen des Verbandes und des ÖTV die Genehmigung und Koordinierung aller gemeldeten Turniere vorzunehmen, ebenso die Erstellung des Turnierkalenders. Er/sie ist weiters zuständig für Organisation und Durchführung der vom Verband veranstalteten Turniere.

11) Die Beiräte/innen haben Spezialaufgaben zu übernehmen, welche vom Vorstand festzulegen sind.

Übt ein Vorstandsmitglied mehrere Funktionen aus, steht ihm/ihr ungeachtet dessen nur eine Stimme zu.

§ 14 Rechnungsprüfer

1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstands gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

4 Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Dieser Bericht kann von den beiden Rechnungsprüfern gemeinsam erstattet werden, es hat aber jeder Rechnungsprüfer das Recht, einen eigenen Bericht abzugeben. Die Rechnungsprüfer haben die Richtigkeit der Jahresabrechnung, der Kassenführung, des Rechnungswesens und des Belegwesens zu überprüfen. Es steht ihnen weiters das Recht zu, die Generalversammlung auf allfällige unzumutbare oder überhöhte Ausgaben hinzuweisen, sowie konkrete Anträge zu Verbesserung des Rechnungs- und Kassawesens zu stellen.

§ 15 Disziplinarwesen

Das Disziplinarwesen des STV wird durch die jeweils gültige Disziplinarordnung des Österreichischen Tennisverbandes geregelt, welche analog anzuwenden ist. Dem Disziplinarwesen unterstehen alle Mitglieder des STV.

§ 16 Schiedsgericht

1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei natürlichen Personen zusammen, die Mitglieder von STV-Mitgliedsvereinen sind. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vierzehn Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit bestimmt der Vorstand innerhalb von sieben Tagen das dritte Mitglied. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 18 Anti-Dopingbestimmungen

1 Für den STV, dessen Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.

a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des STV verbindlich.

b) Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des STV die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.

c) Die Entscheidungen der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 leg.cit. zur Anwendung kommen.

2 Der STV verpflichtet sich, die Anti-Dopingregelungen des Österreichischen Tennisverbandes in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen.

3 Die dem STV angeschlossenen Vereine verpflichten sich, dass sie

1. die Anti-Dopingregelungen des STV gemäß § 27 Abs.3 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 in ihr Reglement (z.B. Statuten) aufnehmen;

2. ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,

a) die sich aus den Anti-Dopingregelungen des STV ergebenden Pflichten einzuhalten;

b) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;

c) das Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;

d) die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;

3. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.



.....
Mag. Werner Klausner
Präsident



.....
Doris Feninger
Schriftführerin